

Behindertenberatungszentrum

Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

Abs.: , Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

Bundesministerium für Arbeit,

Soziales und Konsumentenschutz

z. H. Sektionschef Mag. Manfred Pallinger

per Mail:

behindertenaktionsplan@bmask.gv.at

Wien, 17. Februar 2012

**Stellungnahme zum**

**Entwurfs eines Nationalen Aktionsplans für**

**Menschen mit Behinderungen 2012 - 2020**

GZ: BMASK-41102/0001-IV/A/1/2012

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zum Entwurf des NAP im Detail Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter

Allgemeine Anmerkungen

**Wir begrüßen ausdrücklich** den Willen einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen.

Vorab einige grundsätzliche allgemeine Anmerkungen zum Entwurf:

## Titel

Unserer Meinung nach hat der Entwurf **den falschen Titel**. Er müsste heißen: „Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.

## Partizipation

Die Entwicklung des nun vorliegenden Entwurfes zeigt leider das **mangelnde Verständnis für Partizipation**, wie es in Österreich noch immer vorherrscht. Nach einer (!) Sitzung im Februar 2011 erstellte das BMASK einen Raster, der an Bundesministerien und die Bundesländer ver­schickt wurde, nicht aber an die Zivilgesellschaft.

Nach erfolgter redaktioneller Arbeit (und wieder viele Monate später) wird ein fertig gestellter Entwurf zur Stellungnahme versandt. Darin heißt es – wahrscheinlich sogar noch nett gemeint – „Die im NAP aufgelisteten Maßnahmen sind für das Jahr 2012 bereits in den jeweiligen Ressort­haushalten budgetiert.“

**Als Fazit bedeutet dies**: Ohne ausreichende Einbindung der Zivilgesellschaft in die Ent­wicklung wird nun ein Entwurf zur Stellungnahme ausgelegt, dessen Maßnahmen teilweise so schon abgesegnet und budgetiert sind.

Es ergibt sich von selbst, dass so **eine Vorgangsweise sich nicht im geringsten mit den Prinzipien von Partizipation deckt**. So gesehen entspricht die Entwicklung dieses Aktions­plans NICHT den Prinzipen zeitgemäßer Behindertenpolitik, wie schon auf Seite 1 des Ent­wurfes angeführt.

## Umsetzungswillen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Wenn dieser Entwurf die Verpflichtungen gemäß UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzen will, bedarf es das Festschreibung und Wahrnehmen der **gesamtstaatlichen Verpflichtungen** (also beispielsweise auch der Bundesländer).

Weiters fordern wir die Vielzahl von **Beschönigung der IST-Situation** zu unterlassen, da so eine realistische Planung der notwendigen Schritte zur Zielerreichung verunmöglicht wird.

Maßnahmen, die als wichtig erkannt werden „haben“ bzw. „müssen“ umgesetzt zu werden. Dieser Ent­wurf spricht aber stellenweise nur von „sollten“. **Diese SOLL-Formulierungen lehnen wir strikt ab.** Menschenrechte sollen nicht umgesetzt werden – sie MÜSSEN umgesetzt werden.

## Ziele konkret formulieren

In vielen Maßnahmen werden derzeit noch keine konkreten Ziele, sondern bloß pauschale bzw. unspezifische Ankündigungen (Beispiel: irgendetwas soll „erhöht“ oder „gesteigert“ werden)

Um die Wirkung der potentielle Maßnahmen zu erhöhen, bedarf es in diesem Entwurf eines Aktionsplans noch das **Formulieren von konkreten Zielen**.

## Indikatoren

Um aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen, erachten wir es als unbedingt notwendig, dass grundsätzlich **bei ALLEN Maßnahmen geeignete Indikatoren** festgeschrieben werden.

Diese müssen im Aktionsplan festgeschrieben und – unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft - regelmäßig überprüft werden. Nur so kann es gelingen, nicht auf jenem Niveau der Beliebigkeit zu verharren, wie dies beim Behindertenkonzept 1992 leider passiert ist.

## Förderungen

**Grundsätzlich in allen Bereichen von** Förderungen/Subventionen ist Barrierefreiheit vorzu­schreiben und auch zu kontrollieren. Dieser Aspekt ist in diesem Entwurf nur teilweise berück­sichtigt worden.

Wir nehmen zu dem vorliegenden Entwurf im Detail wie folgt Stellung:

1. Behindertenpolitik

# 1.1. Nationaler Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen

## 1.1.1. Ausgangslage

Dieser Punkt umschreibt sehr schön, vor welchen systemischen Herausforderungen die Be­hinderten­­politik der letzten Jahrzehnte gestanden ist. Aufgrund des **Föderalismus** scheiterte moderne Behin­derten­politik auf einem einheitlichen österreichischen Niveau in der Ver­gangen­heit permanent.

Als Beispiele seien hier **schulische Integration, Persönliche Assistenz und Gleichstellung** genannt. In jedem dieser Bereiche führte die derzeitige Struktur der Gesetzwerdung und das Verteilen von Zu­ständig­keiten zu massiven Unterschieden in der Angebotsvielfalt bzw. in der Durchführung.

Auch beim Entwurf eines Nationalen Aktionsplans scheitert anscheinend diese **Zusammen­arbeit von Bund und Ländern**, wenn es heißt: „Die Bundesländer sind daher eingeladen, jeweils eigene Landes­aktionspläne ... auszuarbeiten und zu beschließen.“ Besser wäre daher die Formulierung „Die Bundes­länder werden **daher aufgefordert** ...“ sowie das Bemühen einer Zusammenarbeit; beispielsweise durch eine 15a Vereinbarung. Es sind **9 Landes-Aktionspläne** auszuarbeiten und zu beschließen, falls es nicht gelingen sollte, die Bundesländer zur Mitarbeit im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zu verpflichten.

## 1.1.2 Zielsetzungen

Wir begrüßen den Plan zur **Einrichtung einer Begleitgruppe,** deren Aufgabe es unserer Meinung nach u.a. sein muss, **Indikatoren zu definieren**, die für die erwähnte Zwischenbilanz und Schlussbilanz zur Überprüfung einer Zielerreichung herangezogen werden können. So lässt es sich evtl. vermeiden ein Papier zu erstellen, das - ähnlich dem Behindertenkonzept 1992 - im Alltag nahezu be­deutungslos ist.

## 1.1.3. Maßnahmen

Nr. 1 / Wenn Partizipation ein durchgängiges Prinzip moderner Behindertenpolitik werden soll, dann wird es nicht reichen, zwei Arbeitstagungen mit begrenzter Anmeldemöglichkeit abzu­halten.

Nr. 2 und 3 / Verpflichtende Festlegung von Indikatoren für die Zielerreichungsprüfung.

# 1.2. Grundsätze der Behindertenpolitik

## 1.2.1 Ausgangslage

Nicht Lob über Vergangenheit, sondern ein ehrlicher Zustandsbericht ist gefragt. Es verwundert daher, dass teilweise 20 Jahre zurück in die Vergangenheit geschaut wird. Wir schlagen vor, als Ausgangslage das **Datum der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zu wählen**.

So gesehen zeigt sich nämlich eine andere Ausgangslage anhand der gewählten Beispiele. Das im Jahr 1993 eingeführte Pflegegeld verliert Jahr für Jahr wegen der Nicht-Valorisierung an Wert und ist über­dies nur ein kleiner Zuschuss, im Bereich der schulischen Integration steigt der Anteil an Sonder­schülerInnen, im Arbeitsbereich bezahlen mehr als ¾ aller Betriebe lieber Ausgleichstaxe als der Beschäftigungspflicht zur Gänze nachzukommen.

Wichtiger Punkt der Ausgangslage – **bisher leider nicht erwähnt** - ist die Verpflichtung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen und **von allen Teilen der Gesellschaft**.

**Ausgerechnet den Bereich Arbeit** als ein Beispiel für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung auszuwählen, erscheint gewagt, angesichts der unbe­friedigenden Situation in diesem Bereich (Siehe beispielsweise Erfüllung der Beschäftigungs­pflicht).

Der Text „Behinderung als **Lebensform** ...“ ist irreführend formuliert. Lebensform ist etwas, was man in der Regel frei wählt z.B. Single zu bleiben, eine Familie zu gründen usw., währenddessen man das Behindertsein in der Regel nicht frei wählt. Diese Anleihe an einer nicht zutreffenden Art von **Sozial­romantik ist strikt abzulehnen**. Behinderung keine Lebensform, sondern eine Rahmenbedingung, über die wir nicht definiert sind.

## 1.2.2. Zielsetzung

Der Grundsatz der umfassenden Partizipation ist sicher ein Eckpfeiler der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang ist aber anzumerken, dass **der Bundesbehindertenbeirat in der derzeitigen Ausgestaltung in keiner Weise ein geeignetes Gremium dafür ist**.

Er befasst – entgegen der Erwartungen aufgrund des Namens – per Gesetz in überwiegender Mehrheit aus BehördenvertreterInnen. Selbst die VertreterInnen der Behindertenbewegung decken nur einen Teil des Spektrums ab, weil bei seiner Gründung die Intgrations- und Selbstbestimmt-Leben-Bewegung nicht jenen Stellenwert hatte, den sie heute in der Be­hinderten­politik einnimmt.

Neben diesem **Zusammensetzungsmangel** ist auch noch anzumerken, dass der Bundes­behinderten­beirat kein Arbeitsgremium ist (tagt per Gesetz zumindest einmal pro Jahr – in der Praxis meist auch wirklich nur 1 bis 2 mal). Daher verkommt der Beirat zu einem **Berichts­gremium**. Wir regen daher eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen zum Bundes­behindertenbeirat an.

Gerade der Grundsatz der Partizipation wird in Österreich noch immer nicht „frühzeitig und durch­gehend“ berücksichtigt. Die Entwicklung dieses Aktionsplans ist Beispiel dafür.

## 1.2.3. Maßnahmen

Nr. 4 / Wir unterstützen das Ziel einer **verpflichtenden Folgenabschätzung** von legistischen Maßnahmen.

Nr. 5 / Die Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates muss – im Gegensatz zur Vergangenheit – primär die Erhöhung des Anteils der VertreterInnen aus der Behindertenbewegung zum Ziel haben. Der Text der Maßnahme Nr. 5 sollte entsprechend umformuliert werden, damit er un­missverständlicher ist. Weiters regen wir nachdrücklich die **Ausstattung des Bundes­be­hinderten­beirates mit mehr Kompetenzen** an.

Nr. 6 und 7 / Wenn die Politik und Verwaltung im Sinne einer notwendigen Partizipation NGOs als gleichwertige Gesprächspartner betrachtet, dann ist der Förderungsabbau der letzten Jahre zu beenden. Die Formulierungen in Nr. 6 und 7 sind zu unbestimmt.

Nr. 8 / Wir unterstützen den **Ausbau des Bundessozialamts zu einem Kompetenzzentrum**. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass Behinderung ausschließlich als Sozialthema gesehen wird. Es ist daher auch dringend notwendig, dass sich alle Bundesstellen – **im Sinne der Querschnittmaterie** – Kompetenzen aneignen.

Nr. 9 / Statt dem Wort „Standards“ empfehlen wir, das Wort „Richtlinien“ zu verwenden.

# 1.3. Definition von Behinderung

## 1.3.1. Ausgangslage

**Wir widersprechen der derzeit im Entwurf geäußerten These**, dass unterschiedliche De­finitionen von Behinderung im Interesse von Menschen mit Behinderungen seien.

Weiters teilen wir – wie schon in der Vergangenheit erwähnt – nicht die Meinung, dass die Ein­schätzungsverordnung zeitgemäßen Kriterien entspricht. Es fehlt eine klare Hinwendung zur sozialen Komponente von Behinderung – wie von der UN-BKR gefordert – sie **umfasst fast ausschließlich medizinische Indikatoren**.

## 1.3.3. Maßnahmen

Nr. 10 und 11 / **Umgehende** Überarbeitung der Einschätzungsverordnung unter Berück­sichtigung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der angegebene Zeithorizont für eine „Weiterentwicklung“ bis ins Jahr 2020 wird daher grund­legend abgelehnt.

# 1.4. Kinder mit Behinderungen

## 1.4.1. Ausgangslage

Unserer Einschätzung nach stimmt die Aussage, dass von dem erweiterten Angebot an Kinder­be­treuungs­­plätzen Kinder mit Behinderungen überproportional profitieren, nicht. Unserer Information nach **liegen keine diesbezüglichen Statistiken vor**. (Zwischen 2002 und 2010 wurden – so berichtete die damalige Staatssekretärin Marek - keine Zahlen bezüglich des Anteils behinderter Kinder mehr erhoben.)

Kritisch ist anzumerken, dass hier Gesamtkosten – unabhängig von Behinderung - angeführt werden. **Dies ist unserer Meinung nach nicht seriös**.

Im Gegenteil: Die abgeschlossene **Vereinbarung zwischen Bund und Ländern** enthielt sogar eine Bestimmung, dass „Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs “ der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann, von der Besuchspflicht ausgenommen sind. **Dies widerspricht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**, hielt schon damals der Monitoringausschuss fest.

## 1.4.2. Zielsetzungen

Angesichts der Ausgangslage muss es im Sinne der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen daher sein **flächendeckende inklusive Kinder­betreuungsplätze** anzu­bieten bzw. die dafür notwendige (Mit)Finanzierung sicherzustellen. Weiters bedarf es die **zahlen­mäßige Erhebung** der entstanden inklusiven Kinder­betreuungs­plätze – die auch als **Indikator** zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen können.

Den geplante Ausbau der **Kinderrehabilitation** begrüßen wir. Allerdings müssen (nicht „sollen“) diese Plätze unkompliziert angeboten werden.

## 1.4.3. Maßnahmen

Nr. 12 / Dieser Punkt soll insoweit umformuliert werden, dass **flächendeckende inklusive Kinder­betreuungsplätze** als Maßnahme aufgezählt werden. Weiters müssen Finanzierungs­maßnahmen so ausgestaltet werden, dass ein Ausschluss hintangehalten wird. Die derzeitige Regelung erinnert stark an die längst überkommene (und daher geänderte) Vorgangsweise im Schulpflichtgesetz, nach der damals einige behinderte Kinder als schulunfähig galten.

Nr. 19 / Unklar ist bei dieser Maßnahme, ob damit auch die **Finanzierung** oder bloß eine Information über Hilfsmittel gemeint ist. Wichtig ist, dass beide Aspekte berücksichtigt werden.

# 1.6. Ältere Menschen mit Behinderungen

## 1.6.2. Zielsetzungen

Wir unterstützen das Ziel der **De-Institutionalisierung** und regen daher an, umgehend **einen konkreten Plan** aufzustellen.

# 1.8. EU-Behindertenpolitik

## 1.8.1. Ausgangslage

Hier werden unverbindliche Absichtserklärungen als Erfolg verkauft. („Die inhaltlichen Schwer­punkte der EU-Strategie decken sich weitgehend mit den Schwerpunktsetzungen im öster­reichischen NAP Behinderung.“) **Dies lehnen wir ab**.

# 1.9. Internationale Behindertenpolitik

## 1.9.1. Ausgangslage

Wir können die Schlussfolgerung, dass Österreich aufgrund der frühen Ratifizierung die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „**ambitioniert erfüllen will**“ nicht nachvollziehen, weil sich diese Behauptung nicht mit der Lebensrealität in Österreich deckt.

**Das bisherige Verhalten** und der Grad der Nicht-Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Österreich - hier bildet auch das BMASK keine Ausnahme – beweist eindrucksvoll das Gegenteil.

Wenn einer der Staaten – derzeit sind es 153 – die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet hat, ist dies keine Garantie, dass wirklich ein Bewusstsein von der Notwendigkeit der Inklusion vorhanden ist, noch, dass wirklich positive Veränderungen in diesem Staat stattfinden.

# 1.10. Entwicklungszusammenarbeit

## 1.10.1 Ausgangslage

In Hinblick auf die prekäre Budgetsituation der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit weisen wir auf die Wichtigkeit einer barrierefreien, partizipativen und inklusiven Gestaltung der Entwicklungs­politik und Entwicklungsprogramme hin, damit auch bei Ressourcenknappheit die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden.

## 1.10.3 Maßnahmen

Die Verpflichtungen aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur internationalen Zusammenarbeit und Katastrophenhilfe können nur erfüllt werden, wenn die **Österreichische Entwicklungszusammenarbeit entsprechend umgestaltet wird**. Neben gezielten Maßnahmen zur Unterstützung und Armutsminderung von Menschen mit Be­hinderungen ist eine generelle Einbeziehung und Berücksichtigung von Menschen mit Be­hinderungen in der gesamten Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit notwendig.

Besonders bei den Maßnahmen Nr. 36 bis 38 sei **hier nochmals auf die notwendige** **Partizipation** von Menschen mit Behinderung und ihren Vertretungsorganisationen bei der Entwicklung von Strategie­papieren und Programmen hingewiesen.

# 1.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

## 1.11.1 Ausgangslage

Die Feststellung, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **in allen Teilen des Bundesstaates** gilt, halten wir für wichtig.

Kritisch sollte erwähnt werden, dass noch immer Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Kon­vention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **unterlassen** werden. In einzelnen Fällen wurden sogar konkrete Maßnahmen beschlossen, welche die Umsetzung **verun­möglichen** (Beispiel: Barrierefreiheit/BGStG, Inklusion/SchUG).

Der erwähnte **Koordinierungsmechanismus** – inkl. der Einbeziehung der Zivilgesellschaft – wurde bisher nicht eingeführt.

## 1.11.2. Zielsetzung

Wir unterstützen mit Nachdruck das Ziel, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **umgehend, gewissenhaft, vollständig und flächendeckend in Österreich** umzu­setzen. Dies bedarf aber eines wirklichen Bemühens aller Beteiligten – inkl. einer **ehrlichen** **Analyse der Ist-Situation**.

## 1.11.3. Maßnahmen

Nr. 39 / Wir unterstützen das Ziel der Koordinierung der Umsetzungsschritte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der Ausgangslage regen wir eine **verstärkte Koordinierung mit den Bundesländern und der Zivilgesellschaft** an.

Nr. 41 und 42 / Wir erachten es als besonders wichtig, den Unterschied zwischen „Länder-Focal Points“ und „Länder-Monitoringausschüssen“ in den Maßnahmen aufzuzeigen. Es sollte – unserer Meinung nach – auch noch diskutiert werden, ob der Bundes-Monitoringausschuss die Aufgabe der hier erwähnten „Länder-Monitoringausschüsse“ übernehmen sollte.

Nr. 43 / Der zweite österreichische Staatenbericht sollte - im Gegensatz zum ersten – wirklich aus­schließlich die **Veränderungen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auflisten** und nicht die letzten Jahrzehnte der Behinderten­politik widerspiegeln.

Wir regen an, den **Monitoringausschuss adäquat zu finanzieren** und umgehend mit einem eigenen Budget auszustatten. Weiters bedarf es der **institutionellen Unabhängigkeit** und der damit ver­bundenen Aufwertung, nicht zuletzt, um die Prinzipien der Konvention als Quer­schnitts­­materie ver­wirklichen zu können. Kürzlich wurde die Volksanwaltschaft reformiert, auch mit dem Ziel, den Pariser Prinzipien für unabhängige Menschenrechtseinrichtungen besser zu entsprechen. Der Monitoringaus­schuss sollte diesen Prinzipien ebenfalls genüge tun und wäre in diesem Sinne weiterzuentwickeln.

2. Diskriminierungsschutz

**Tatsachenwidrig** wird behauptet, dass ein zentrales Ziel der österreichischen Behinderten­politik die Schaffung eines Gleichstellungsrechts ist, um Diskriminierungen zu beseitigen. Korrekt ist, dass Öster­reich aufgrund der EU-Verpflichtung zur Schaffung eines **EU-weiten Mindeststandards** ein Diskrimi­nierungs­verbot - wenn auch zeitlich zu spät – erlassen hat, welches in manchen Bereichen die **vorge­gebenen Mindeststandards** übertrifft.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass **das österreichische Behinderten­gleich­stellungsrecht weder Diskriminierungen beseitigen kann** (es gibt nur einen Schadenersatz), noch den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entspricht. Dort wird nämlich in Artikel 9 gefordert, dass die Vertragsstaaten die Barriere­frei­heit „zu gewährleisten“ haben. Weiters ver­weisen wir auch an dieser Stelle auf den fehlenden Rechts­anspruch auf **Unterlassung oder Beseitigung einer Diskriminierung sowie der nicht abschreckende Mindestsschadenersatz.**

Erwähnt muss in diesem Zusammenhang auch werden, dass beispielsweise **Niederösterreich** – als einziges Bundesland - noch immer keinen Anti-Diskriminierungsschutz jenseits der Arbeits­welt für Menschen mit Behinderung geschaffen hat.

## 2.1.2. Zielsetzungen

Wir unterstützen das Ziel der Schaffung von zeitgemäßen und diskriminierungsfreien Gesetzen; dies kann sich allerdings nicht nur auf den Sprachgebrauch beschränken.

## 2.1.3. Maßnahmen

Nr. 44 / Die **Durchforstung muss auch die Landesgesetzgebung umfassen**.

# 2.2. Behindertengleichstellungsrecht

## 2.2.1. Ausgangslage

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) war 2006 sicherlich ein Schritt hin zur per Verfassungs­bestimmung von 1997 garantierten Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Angesichts der **strukturellen Schwächen des BGStG kann in keiner Weise von einem Meilenstein gesprochen werden**. Weder ist eine Barrierenbeseitigung Teil des Gesetzes, noch hat es einen umfassenden Gültigkeitsbereich (die **Bundesländer** sind mit ihrem Zuständigkeitsbereich – entgegen der ersten Entwürfe – in weiten Teilen ausgenommen).

In fast unerträglicher Weise wird hier **Wunschdenken mit Wirklichkeit** verwechselt, wenn formuliert wird: „Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass durch das Behindertengleichstellungspaket Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit öffentliche Themen geworden sind.“ Dieser **Satz ist unrichtig und daher zu streichen** oder Beweise für diese These anzuführen.

Da eine **Klagemöglichkeit auf Beseitigung bzw. Unterlassung fehlt**, führt sich das Gesetz im Bereich Barrierefreiheit ad absurdum. Schadenersatzzahlungen führen nicht einer Barrierebeseitigung.

Im Gegensatz zu europäischen Staaten mit besseren Gleichstellungsgesetzen – beispielsweise Großbritannien oder Frankreich – sind auch die mit dem BGStG **in der Praxis erzielbaren Schadenersatzzahlungen** bei Diskriminierungen derart gering, dass in keiner Weise von einem **abschreckenden Schadenersatz** gesprochen werden kann.

Erschwerend kommt noch dazu, dass bei der Konstruktion und Ausgestaltung des **Verbands­klage­rechts** Hürden eingebaut wurden (verpflichtende Zustimmung des Bundes­behinderten­beirats) und weiters dieses Verbandsklagerecht nur einer – für diese Aufgabe nicht qualifi­zierten Organisationen (ÖAR) – zugestanden wurde.

Wir fordern auch die Möglichkeit eine **Verbandsklage auf Unterlassung oder Beseitigung** einer Diskriminierung auszurichten und nicht bloß – wie nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Behinderten­gleichstellungsgesetzes – auf Feststellung einer Diskriminierung.

Wirksamstes – weil beinahe einzig erfolgversprechendes – Instrument zur Durchsetzung von Rechten wurde das **Schlichtungsverfahren**. Dieses ermöglicht **in einem hohen Ausmaß eine Verbesserung der Situation** für Menschen mit Behinderung. Das Schlichtungsverfahren wird daher von den Betroffenen sehr gerne genutzt.

Häufig übersehen werden die per Gesetz vorgeschriebenen **Etappenpläne**, die leider teilweise nicht öffentlich zugänglich sind und auch nicht oder nur mangelhaft umgesetzt wurden.

Nochmals sei erwähnt, dass das BGStG – im Gegensatz zu Artikel 9 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – weder Diskriminierungen beseitigen kann, noch der Staat im Sinne von Artikel 9 „gewährleisten“ tätig wird. Es handelt sich laut Gesetz lediglich um **ein individuelles Bekämpfen** von Diskriminierungen.

## 2.2.2. Zielsetzung

Primäres Ziel eines verbesserten Behindertengleichstellungsgesetzes muss ein **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**, eine **Anhebung des Mindestschadenersatzes** sowie ein **verbessertes Verbandsklagerecht** sein.

## 2.2.3. Maßnahmen

Nr. 46 / Die Einführung eines **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs** wird von uns aus­drücklich begrüßt und unterstützt. Dieser Punkt ist unbedingt durch eine **Erhöhung des Mindestschaden­er­satzes** zu ergänzen.

Nr. 47 / Es freut uns, dass nun auch das Sozialministerium den Wert von veröffentlichten Schlichtungen erkannt hat und dem Beispiel von BIZEPS folgen möchte. Es ist allerdings nicht einzusehen, **weshalb nur erfolgreiche Einigungen veröffentlicht werden sollen**. Wichtig wäre im Rahmen der Öffentlich­keits­arbeit auch die **vorgelegten Etappenpläne zu ver­öffentlichen**. (Das schafft Transparenz bei der Um­setzung der Maßnahme Nr. 84 „Umsetzung und Evaluierung der Etappenpläne“)

Nr. 48 / Angesichts anderer Verbandsklageregelungen im österreichischen Recht, ist unser Ziel nicht die Reduktion des Zustimmungsquorums, sondern die **Streichung einer verpflichtenden Zustimmung**.

Nr. 49 / Wir verweisen auf jene Organisation, die wahrscheinlich ¾ aller bisherigen Klagen im Behindertengleichstellungsrecht durchgeführt hat – nämlich den **Klagsverband**. Diese Organi­sation hat sowohl Kenntnis über Urteile als auch über **Vergleiche**, die in der Regel ansonsten nicht zugänglich sind.

Nr. 50 / Wenn so eine Maßnahme umgesetzt wird, muss ihr **Mehrwert** im Vergleich zum Dis­krimi­nierungsverbot klar herausgearbeitet werden.

# 2.3. Sachwalterschaft

## 2.3.1. Ausgangslage

Das Sachwalterrecht muss unserer Meinung nach grundlegend verändert werden, weil es in der der­zeitigen Form der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wider­spricht. Eine geplante Veränderung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bewerten wir daher positiv. Dies ist sicherlich eines der Ergebnisse der Öffentlichen Sitzung des Monitoring­ausschusses im Herbst 2011 in Wien.

# 2.4. Schwangerschaft und Geburt

## 2.4.1 Ausgangslage

Im bisherigen Text ist auf die **Problematik einer möglichen Abtreibung bis zur Geburt** nicht ausreichend eingegangen worden. Dies muss unserer Meinung nach ergänzt werden.

# 2.7. Gebärdensprache

## 2.7.3. Maßnahmen

Nr. 71 / Bei der **Durchforstung der Rechtsordnung** müssen zusätzlich zu den Änderungen der **Vor­schriften zur Kostenübernahme** auch jene Gesetze geändert werden, in denen die NutzerInnen der Öster­reichischen Gebärdensprache **benachteiligt werden**. (Staatsbürger­schaft, Zugang zum Lehrberuf, usw.)

3. Barrierefreiheit

# 3.1. Allgemeines

## 3.1.3. Maßnahmen

Nr. 79 / Es liegen **genügend internationale Erfahrungen und Studien** vor. Der wirkliche Mehrwert ist unserer Meinung nach daher nicht erkennbar. Abgesehen davon ergibt sich der positive Effekt und damit die Unabdingbarkeit der barrierefreien Gestaltung allein schon aus der demographischen Entwicklung.

# 3.2. Leistungen des Bundes

## 3.2.1. Ausgangslage

Neben den in diesem Teil des Entwurfes thematisierten Punkten wäre unserer Meinung nach mit Nachdruck auf **Förderungen** einzugehen.

Im Entwurf fehlt der Hinweis, dass **der Bund im BGStG im Jahr 2010 die Verpflichtung zur Barrierefreiheit seiner Bauten um Jahre verschoben hat**.

## 3.2.3. Maßnahmen

Nr. 81, 85, 86 und 87 / So unterstützenswert diese Ziele auch sind, zeigen sie klar, wie nach­rangig das Thema bisher für einige Bundesministerien in der Vergangenheit gewesen sind.

Nr. 82 / Im Gegensatz zur Praxis wird hier der Fortbestand von Förderungsinstrumenten ange­kündigt. Wir finden das positiv und erinnern, daran dass in der Vergangenheit gerade diese Förderungen massiv reduziert und eingeschränkt wurden.

Nr. 83 / Einerseits die Umsetzungsfrist gemäß BGStG zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ver­längern und andererseits hier von einer unverzüglichen Herstellung von Barrierefreiheit im konkreten Anlassfall zu sprechen, zeigt eindrucksvoll, **wie schamlos die Bundesregierung mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen um­geht**. Wenn eine Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Be­hinderungen wirklich angestrebt würde, müsste zumindest der zum Zeitpunkt der Ratifizierung geltende Plan laut BGStG (Ende 2015) eingehalten werden.

Nr. 84 / Diese Maßnahme sollte so ausgestaltet werden, dass die i**nteressierte Öffentlichkeit die Umsetzungs- und Evaluierungsergebnisse mitverfolgen** kann. Dafür bietet sich eine **Internet­plattform** an. Wir regen eine zentrale Sammlung der Daten beim BMASK an.

Nr. 92 / Zusätzlich regen wir an, dass das **Bundeskanzleramt** wieder regelmäßig Berichte über den Stand der Barrierefreiheit von Webauftritten herausgibt.

Nr. 93 / Laut den uns vorliegenden Informationen ist dies noch nicht Stand der Technik.

# 3.3. Verkehr

## 3.3.1. Ausgangslage

Auch hier zeigt sich, wie wichtig ein Zusammenspiel von Bundes- und Landesstellen bei der Planung von flächendeckenden Mobilitätsangeboten wäre. Hier ist einerseits auf das **Ge­nehmigungs­verfahren** andererseits auf **Förderungen von Verkehrsunternehmen** hinzu­weisen, die derzeit völlig ungenügend auf die Bedürfnisse Kundinnen und Kunden mit Mobilitäts­behinderung Rücksicht nehmen.

## 3.3.3. Maßnahmen

Nr. 95 bis 99 / Diese weniger wichtigen Punkte sollten unbedingt um wichtige – wie die Fest­schreibung von verpflichtender Barrierefreiheit (bei Förderungen sowie bei der Genehmigung) - ergänzt werden.

# 3.5. Sport

## 3.5.1. Ausgangslage

Wir teilen die Einschätzung nicht, dass die Sonderstellung des Behindertensports im Sinne der Inklusion positiv ist.

## 3.5.3. Maßnahmen

Nr. 110 / Dass als Beispiele ausgerechnet Menschen, die an Diabetes erkrankt sind oder Allergien haben im NAP für Menschen mit Behinderung angeführt werden, zeigt wie allgemein und großzügig das angegebene spärliche Zahlenmaterial zu interpretieren ist.

Nr. 112 / Wir unterstützen ausdrücklich die geplante Maßnahme der **verpflichtenden Barrierefreiheit** als Voraussetzung zur Erlangung öffentlicher Förderungen.

# 3.6. Medien

## 3.6.1. Ausgangslage

Der Satz „Trotzdem gibt es noch immer nicht barrierefrei zugängliche Angebote sowohl im ORF als auch in anderen Medien,“ verdreht die Tatsachen nachhaltig. Auch wenn man anerkennt, dass insbesondere der ORF in den letzten 2 Jahren signifikante Verbesserungen im Bereich Barrierefreiheit erreichen konnte, ist es Faktum, dass die **überwiegende Mehrheit der Ange­bote nicht barrierefrei ausgestaltet ist**.

Weiters sei – besonders an dieser Stelle – erwähnt, dass Medien **weit mehr als der ORF** sind. Gerade die privaten TV-Anstalten zeigen in Österreich – im Gegensatz zu vielen europäischen Staaten – kein Interesse Barrierefreiheit herzustellen.

## 3.6.2. Zielsetzungen

Der 1. und 2. Absatz zeigen wie unverbindlich der NAP insgesamt formuliert ist. Es handelt sich um eine völkerrechtliche Verpflichtung und keine Absichtserklärung.

Wir schlagen daher vor – insbesondere, um den Realitätsbezug zu erhöhen – konkrete Prozent­sätze als Indikatoren aufzunehmen. (Beispiel: Untertitelungsquote)

## 3.6.3. Maßnahmen

Nr. 114 / Die Formulierung „Schrittweise Erhöhung ...“ ist nicht ambitioniert und verbindlich. Wir fordern – wie ausländische Beispiele erfolgreich zeigen – einen **konkreten Stufenplan**, der auch zur Heranziehung als Indikator dienen kann.

Nr. 115 / **Dieser Punkt ist inhaltlich unrichtig**. Weder ist das BKA für die Webinhalte des ORF zuständig, noch erlaubt es ein einschlägiges Gesetz, diese erst bis 2020 barrierefrei anzubieten.

Wir schlagen daher eine Umformulierung vor, die zum Inhalt hat: Verstärkte und regelmäßige Überprüfung von Webangeboten von Medienanbietern (ORF, Privat-TV, Print, Radio, ...) die Förderungen/Subventionen des Bundes erhalten, auf die Einhaltung von Standard der Barrierefreiheit hin. (BKA, 2012-2020)

# 3.8. Bauen

## 3.8.1. Ausgangslage

„Der Verbleib in der eigenen Wohnung auch bei Pflegebedürftigkeit sollte jedenfalls möglich sein.“ Dieser Satz ist **viel zu unverbindlich**. Gemäß Artikel 19 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat der Staat Österreich dies „zu gewährleisten“. Der Text ist daher in diesem Sinne umzuformulieren.

In diesem Bereich (Bauen) zeigt sich auch wieder, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wäre. Die erwähnte nicht geschaffte **Harmonisierung der Bauordnungen** dient als Beispiel, einer gescheiterten sinnvollen Aufgabenteilung in Österreich.

Zur derzeit sich zeigenden Ausgangslage gehört unserer Meinung nach auch, dass es einen nicht zu übersehenden Trend gibt, die **Bestimmungen zum barrierefreien Wohnbau zurück­zu­nehmen** (Beispiel Oberösterreich). Diese volkswirtschaftlichen Unsinnigkeiten und menschen­rechtlichen Versäumnisse sind unbedingt in den Bereich Ausgangslage aufzunehmen.

## 3.8.2. Zielsetzungen

Das Ziel einer österreichweiten Harmonisierung der Bauordnungen ist nicht aufzugeben und wird daher von uns begrüßt.

Die Aufzählung der „einschlägigen Berufsgruppen“ im Ausbildungsbereich hat detaillierter zu erfolgen. Wir regen auch an, dass **qualifizierte Betroffene als Expertinnen und Experten** herangezogen werden.

Förderungen – in diesem Bereich beispielsweise die **Wohnbauförderungen** – müssen an die Schaffung von Barrierefreiheit verknüpft werden. Wir muss unserer Meinung nach auch **der Bund die Bundes­länder in die Pflicht nehmen**. (Wenn nötig im Rahmen des Finanz­aus­gleichs.)

## 3.8.3. Maßnahmen

Nr .122 / Wir verweisen nochmals explizit auf die **Wohnbauförderungen**.

Bei diesen Maßnahmen fehlt derzeit noch die Harmonisierung sowie die notwendige **Novellierung der Gewerbeordnung** im Sinne der verpflichtenden Barrierefreiheit.

# 3.9. Tourismus

## 3.9.2. Zielsetzungen

Information und Sensibilisierung allein ist nicht ausreichend. Es fehlt eine obligate Herstellung von Barrierefreiheit sowohl bei Neubauten als auch bei Zu- und Umbauten bzw. Sanierungen.

4. Bildung

# 4.1. Vorschulische Bildung

## 4.1.1. Ausgangslage

Es gibt kaum inklusive Kindergartenplätze und behinderte Kinder sind von der gesetzlichen Ver­pflichtung ausgenommen, was ganz offensichtlich dazu führt, dass die Öffentliche Hand auch keine großen Anstrengungen unternimmt, zusätzliche zu errichten.

## 4.1.3. Maßnahmen

Nr. 130 / Vor dem oben geschilderten Hintergrund erscheint es zynisch, genau diese Maßnahme in den NAP für Menschen mit Behinderung zu schreiben. Diese Maßnahme müsste sich klar am Grundsatz der Inklusion orientieren und **von der derzeit gelebten Praxis der Aussonderung abrücken**.

# 4.2. Schulen

## 4.2.1. Ausgangslage

Der Hinweis auf die gesetzliche Verankerung der Integration von behinderten Kindern in der Schule der 10- bis 14-Jährigen („Sekundarstufe“) zeigt deutlich, dass auch in diesem Entwurf des NAP der **Unter­schied zwischen Integration und Inklusion** nicht verstanden wurde.

Es bedarf eines klaren Hinweises, dass im österreichischen Bildungswesen klar – sogar per Gesetz – unterschieden wird, wo Integration stattfinden darf und wo nicht. Dies **widerspricht nachhaltig dem Grundsatz der Inklusion** und ist daher konventionswidrig. Inklusion ist eine völkerrechtliche Verpflichtung gemäß der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Weiters zeigen die neuesten Zahlen einen klaren Rückschritt in den Integrationsbemühungen. Der **Anteil der Sonderschülerinnen und Sonderschüler steigt** seit einigen Jahren wieder.

Laut Statistiken ist der Anteil der **Kinder mit Migrationshintergrund in Sonderschulen überproportional**.

Derzeit sind **Sonderpädagogische Zentren (SPZ) nur an Sonderschulen** einzurichten.

Bisher sind gebärdensprachkompetente Pädagoginnen und Pädagogen **die absolute Aus­nahme**.

## 4.2.2. Zielsetzung

Wir unterstützen das Ziel „Inklusiver Unterricht“. Es bedarf dafür aber keiner unbestimmten Absichts­erklärungen („soll auch nach der 8. Schulstufe weitergeführt werden“), sondern **klarer Konzepte, gesetzlicher Festschreibungen sowie Handlungen**.

Wir erwarten die Festschreibung des konkreten Ziels **ab welchem Tag** („Der Tag X“) keine Schülerin bzw. kein Schüler mehr in eine Sonderschule aufgenommen wird. Nur so ist das Ziel eines inklusiven Schulsystems mittelfristig erreichbar. **Wir schlagen den Herbst 2012 vor.** Die Konsequenz daraus ist die **Auflösung der Sonderschulen**, die für uns ein wichtiges Ziel ist.

Unserer Meinung nach soll nicht die Qualität der Feststellung des SPF verbessert, sondern **das System SPF als Ganzes abgeschafft werden** und die Ressourcen auf alle – dann inklusive – Schulen verteilt werden.

Die derzeitige Verpflichtung SPZ an Sonderschulen zu betreiben, **ist aufzuheben**.

Das vom BMUKK derzeit angedachte **Modell der „Inklusiven Regionen“** ist insoweit zu hinter­fragen, als es den derzeitigen Stand fortschreiben würde. Einige werden ihre Integrations­be­mühungen verstärken, anderen beharren weiter auf ein primär aussonderndes Schulsystem. So kann eine Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im österreichischen Bildungswesen - unserer Einschätzung nach - nicht gelingen.

Wir schlagen als zusätzlichen **Indikator** vor: Anteil der Sonderschüler/innen

## 4.2.3. Maßnahmen

Nr. 134 / Wir begrüßen die geplante partizipative Strategieentwicklung zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems.

Nr. 135 / Dies ist eine Diskriminierung, weil wieder **nur selektiv Schultypen genannt** werden, wo Integration durchgeführt werden soll. Dies lehnen wir vehement ab und fordern im Sinne der Inklusion eine gesetzliche Bestimmung, die **ALLE Schultypen** umfasst.

Nr. 136 / Unser Ziel ist es, das System des SPF zur Gänze abzuschaffen. Daher schlagen wir eine Über­arbeitung dieser Maßnahme vor.

**Es fehlen** unserer Meinung nach Maßnahmen zur gesetzlichen Verankerung der Inklusion, sowie der Abschaltung der Bindung von SPZ an Sonderschulen.

# 4.3. Schulen – Barrierefreiheit

## 4.3.1. Ausgangslage

In Verkennung der tatsächlichen Gegebenheit wird erwähnt: „Für gehörlose Schülerinnen und Schüler gibt es Unterrichtsangebote in Gebärdensprache und gebärdensprachkompetente Pädagoginnen und Pädagogen.“ Tatsache ist: Es gibt in Österreich **kaum bilinguale Schulan­gebote** und kaum gebärden­sprachkompetente Lehrerinnen und Lehrer – selbst in den derzeit betriebenen einschlägigen Sonderschulen.

## 4.3.2. Zielsetzungen

Wir schlagen die **Ergänzung** um folgende Ziele vor: „Verträge mit Schulbuchverlagen, damit diese verpflichtend sämtliche Unterlagen auch barrierefrei anbieten“ sowie „ausreichende flächendeckende bilinguale Bildungsangebote“.

5. Beschäftigung

# 5.1. Beschäftigung allgemein

## 5.1.1. Ausgangslage

Wir begrüßen die angekündigte Entwicklung von Modellen mit Durchlässigkeit.

# 5.2. Berufsausbildung

## 5.2.2. Zielsetzungen

Wir bitten um Aufklärung, welche Relevanz der Punkt „ Jugendliche im Strafvollzug sollen eben­falls die Möglichkeit erhalten, eine IBA mit verlängerter Lehrzeit zu absolvieren.“ im NAP für Menschen mit Behinderungen hat.

# 5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe

## 5.3.2. Zielsetzungen

Wir regen an, die **Formulierung** „Inklusive Arbeit für Menschen mit schwersten Be­hinderungen“ in „Inklusive Arbeit für alle Menschen mit Behinderungen“ abzuändern.

# 5.4. Behinderteneinstellungsgesetz

## 5.4.2. Zielsetzung

Es fehlt die **Erhöhung der Ausgleichstaxe** auf z.B. das branchenübliche Durchschnitts­lohn/gehalt.

Wir schlagen folgenden **weiteren Indikator** vor: Prozentsatz der einstellungspflichtigen Unternehmen, welche die Beschäftigungspflicht erfüllen.

## 5.4.3. Maßnahmen

Es fehlt hier die notwendige Erhöhung der Ausgleichstaxe.

6. Selbstbestimmt Leben

Wir freuen uns, dass der Stellenwert des Selbstbestimmten Lebens zur Inklusion von Menschen mit Behinderung, Eingang in den NAP gefunden hat – wie schon in das Behindertenkonzept aus dem Jahr 1992.

Allerdings erfordert dies auch **konkrete Maßnahmen** und es erstaunt doch etwas, dass der zitierte Absatz des Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen genau an jener Stelle aufhört, an der jene Problembedingungen stehen, die der Staat Österreich **zu gewährleisten** hat.

# 6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein

## 6.1.1. Ausgangslage

Die Beschreibung der Ausgangslage sollte klarer gefasst werden. Weder besteht ein Überblick darüber, wie vielen Menschen derzeit die in Artikel 19 **festgeschriebenen Rechte** vorenthalten werden, noch stimmt die Einschätzung, dass es primär um Menschen mit Lernschwierigkeiten geht, die ihre Lebens- und Wohnform nicht frei wählen können.

Da in diesem Bereich Bezug auf das Pflegegeld genommen wurde, fehlt auch der Hinweis, dass im Bereich dieser Leistung **in letzter Zeit laufend Rückschritte** (Verschärfung der Zugangs­be­stimmungen, Nicht-Valorisierung ...) erfolgen, die dem Grundsatz des Bundespflegegeldgesetzes (Selbstbestimmung fördern) zuwiderlaufen.

## 6.1.2. Zielsetzungen

Die derzeitige Formulierung „... fallen in den Kompetenzbereich der Länder ...“ zeigt deutlich, dass die **gesamtstaatliche Verantwortung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** in diesem Entwurf eines Aktionsplans noch immer nicht erkannt wurde.

Das Ziel einer De-Institutionalisierung bedarf gemeinsamer An­strengungen und verpflichtender Regelung – beispielsweise mit **15a-Verträgen** zwischen Bund und Ländern.

In diesem Bereich fehlt außerdem unbedingt der Ausbau von **Peer-Beratungsstellen**, die **Peer Counseling** anbieten.

## 6.1.3. Maßnahmen

Nr. 192 / Zusätzlich zu den Selbstvertretungsprojekten bedarf es –**behinderungsüber­greifender Angebote von Peer Beratungsstellen, die Peer Counseling anbieten**.

Es fehlen ein konkretes De-Institionalisierungsprogramm und Schritte zu einer Bund/Länder­ver­­einbarung zur Umsetzung dieses Zieles.

# 6.3. Persönliche Assistenz

## 6.3.1. Ausgangslage

*Redaktioneller Hinweis: „Persönliche Assistenz“ bitte durchgängig mit großem „P“ schreiben.*

Bezüglich der Ausgangslage und den Versäumnissen der derzeitigen Behindertenpolitik im Bereich der Persönlichen Assistenz verweisen wir ausdrücklich auf die **Stellungnahme des Monitoringaus­schusses** vom April 2011.

## 6.3.2. Zielsetzungen

Die notwendigen Geldmittel für die Persönliche Assistenz müssen **in der Höhe des tat­säch­lichen Bedarfs** und – analog zum Pflegegeld – **ohne Anrechnung des Einkommens, des Vermögens, unabhängig vom Alter der Betroffenen sowie der Ursache der Behinderung** ausbezahlt werden.

## 6.3.3. Maßnahmen

Nr. 196 / Es zeugt von **fehlendem Verständnis der Partizipation** in Österreich, wenn das Konzept einer Regelung für Persönliche Assistenz nur zwischen Bund und Ländern vereinbart wird – wie dies nun schon seit mehr als einem Jahr geschieht. Diese Maßnahme muss unserer Meinung daher wie folgt gestaltet sein: „**Partizipative Erarbeitung eines bedarfsgerechten Konzeptes (gemäß den Zielsetzungen) für Persönliche Assistenz.**“

Nr. 197 und 198 / **Wir teilen nicht die Auffassung**, dass der Abschluss der angekündigten 15a Vereinbarung erst 2015 (!) erfolgen soll.

Es fehlt weiters die **Beseitigung von Hemmnissen bei der Persönlichen Assistenz am Arbeits­platz**. Auch diese Leistung entspricht derzeit nicht allen Kriterien, der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

# 6.6. Pflegegeld

## 6.6.1. Ausgangslage

Wie schon in 6.1.1 erwähnt zeigt sich die Ausgangslage beim Pflegegeld derzeit so: Verschärfung der Zugangsbedingungen, Nicht-Valorisierung

Das Pflegegeld wird immer weniger wert und kann daher die im Gesetz angestrebte Wirkung immer geringer erreichen.

## 6.6.2. Zielsetzung

Das Ziel einer modernen Behindertenpolitik muss daher eine **Umkehr in diesem Bereich** sein. Dazu gehört u.a. die Festschreibung einer jährlichen Valorisierung im Bundespflegegeldgesetz. Weiters muss es Ziel sein, den schon eingetretenen Wertverfall zu kompensieren.

**Vorschlag für einen Indikator**: Wert des Pflegegeldes in den einzelnen Stufen im Verhältnis zu jenem zum Zeitpunkt der Einführung der Pflegevorsorge unter Berücksichtigung der Inflation

Der Vorschlag des Indikators „Anzahl der Entscheidungsträger“ ist für Betroffene nahezu irrelevant und hat bestenfalls in Studien über Verwaltungsvereinfachung Platz.

## 6.6.3. Maßnahmen

Nr. 206 / In die Überlegungen zur Absicherung muss unbedingt einfließen, dass diese nur dann gelingen kann, wenn das Pflegegeld nicht jährlich an Wert verliert. Eine **gesetzlich festge­schriebene Valorisierung** ist daher eine absolute Notwendigkeit.

Nr. 207 / Die **Formulierung** „ Administrative Überleitung der Landespflegegeldfälle in die Zuständigkeit des Bundes“ muss lauten „ Administrative Überleitung der Landespflege­geld­bezieher/innen in die Zuständigkeit des Bundes“

Nr. 210 / Die Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte soll nicht nur bei Er­höhungs­verfahren ab Pflegestufe 4 erfolgen, sondern **bei sämtlichen Ansuchen**.

7. Gesundheit und Rehabilitation

# 7.1. Gesundheit

## 7.1.1. Ausgangslage

Der Satz „Der mangelnde barrierefreie Zugang zu Arztpraxen in Wien wird seit einigen Jahren durch einen Etappenplan beseitigt“ **entspricht nicht den Tatsachen** und soll daher durch den Satz „In Zu­sammen­arbeit der Ärztekammer für Wien mit einigen Behindertenorganisationen wird seit mehreren Jahren an Verbesserungen der im Bereich der Barrierefreiheit von Arzt­praxen gearbeitet.“ ersetzt werden.

Vom fettgedruckten Layout her hat man fast den Eindruck, dass die E-Card extra für behinderte Menschen entwickelt wurde. Vom minimalen Stellenwert dieser Erleichterung im Vergleich zu vielen Barrieren her gesehen, ist kaum verständlich, warum dieser Maßnahme, die eigentlich selbstverständlich sein sollte, ein eigener Punkt eingeräumt wird. Dies ist ein weiteres Beispiel für den teilweise manipulativen Charakter des NAP.

## 7.1.2. Zielsetzungen

Beim geplanten Rechtsanspruch ist darauf zu achten, dass dieser **für alle Betroffenen** in gleicher Weise geschaffen wird und insbesondere die jetzt bestehenden Ungleichheiten bei der Zuerkennung von Leistungen beseitigt werden.

# 7.3. Rehabilitation

## 7.3.3. Maßnahmen

Nr. 235 / Der Zeithorizont für diese geplante Maßnahme muss von dem derzeit vorgesehenen Jahr 2020 auf das Jahr 2015 geändert werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die derzeit noch bestehenden erheblichen Leistungsunterschiede im Sinne der Betroffenen aneinander anzugleichen.

# 7.4. Hilfsmittel

## 7.4.1. Ausgangslage

In Österreich bietet sich den Betroffenen derzeit eine **völlig zersplitterte Finanzierungs­struktur** für Hilfsmittel dar. Häufig werden nur Teilfinanzierungen gewährt und die Betroffenen müssen mühsam Restfinanzierungen auftreiben (was lange Wartezeit verur­sacht) oder gänzlich auf notwendige Hilfs­mittel verzichten.

## 7.4.2. Zielsetzung

Es bedarf einer zentralen Stelle, **die mit anderen Kostenträgern verhandelt** – damit nicht, wie derzeit die Betroffenen sich mit verschiedenen öffentlichen Körperschaften abgeben müssen, um eine Mitfin­anzierung zu erreichen.

Eine Hilfsmittel-Anlaufstelle ist grundsätzlich begrüßenswert, allerdings ist darauf zu achten, dass wirklich die für die Betroffenen besten Hilfsmittel beschafft werden. Monopolähnliche Stellungen der Anbieter sind zu vermeiden.

## 7.4.3. Maßnahmen

Nr. 236-238 / Entwicklung eines Systems, das Bund und Länder umfasst – Eine Stelle ent­scheidet über Finanzierung, Bestellung erfolgt, Finanzabklärung danach

Nr. 239 / Die Sinnhaftigkeit der Internet-Datenbank „Hilfsmittelinfo“ – die schon viele Jahre losgelöst von der Bewilligungspraxis betrieben wird – zweifeln wir nach wie vor an.

8. Bewusstseinsbildung und Information

# 8.2. Statistik

## 8.2.1 Ausgangslage

In Österreich sind **kaum Daten zur Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen vorhanden.** In manchen Fällen gibt es nicht einmal Grunddaten über die Anzahl. Es gibt daher oft nur Schätzungen und häufig fehlen vergleichbare Bundesländer-Daten (aufgrund unter­schiedlicher Herangehensweisen).

Wenn man den „Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich“ als Beispiel heranzieht erkennt man schnell, warum qualitative Daten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Österreich NICHT vorliegen.

Auch wenn uns bewusst ist, dass das Thema aus **geschichtlichen Gründen sensibel behandelt wird**, verstört es doch einigermaßen, dass beispielsweise im Rahmen eines Baumkatasters der genaue Standort, die Art des einzelnen Baumes, ja selbst das Pflanzungsjahr, der Stamm- und Kornendurchmesser sowie die Baumhöhe für jeden einzelnen Baum in Wien bekannt ist, während hingegen einfache Fragen wie „Wie viele Menschen mit Behinderungen leben in Heimen?“ oder „Wie viele Menschen mit Behinderungen leben mit Persönlicher Assistenz?“ für die öffentliche Verwaltung österreichweit unbeantwortbar sind oder – wenn überhaupt - nur sehr grobe Schätzungen abgegeben werden können.

Der Verweis auf eine sehr oberflächliche Sondererhebung (**Mikrozensus**-Sondererhebung) vor einem halben Jahrzehnt kann wohl schwerlich als **detaillierte aktuelle Statistik** angesehen werden.

## 8.2.2. Zielsetzung

Es fehlt die bei den Zielsetzungen die **Zusammenarbeit mit den Bundesländern**, die derzeit im Bereich der **Behindertenhilfe sehr wesentlichen Einfluss** auf die Lebensqualität von Menschen mit Behin­derungen haben.

## 8.2.3. Maßnahmen

Es fehlt auch hier die **Zusammenarbeit mit Bundesländern**.

# 8.3. Berichte

## 8.3.3. Maßnahmen

Nr. 251: Wir schlagen vor: Erstellung der Behindertenberichte in Abständen von maximal 2-3 Jahren.